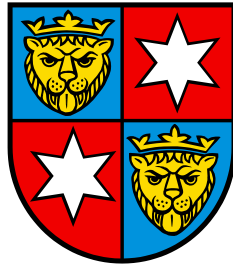


EINWOHNERGEMEINDE SPREITENBACH



**REGLEMENT
TAGESSTRUKTUREN**

2018

Stand Oktober 2017



1. ALLGEMEINES

- ¹ Die „*Tagesstrukturen Spreitenbach*“ sind eine Ergänzung zur Familie und unterstehen der Trägerschaft der Einwohnergemeinde Spreitenbach.
- ² In Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrerschaft übernehmen Fachleute pädagogische und familienähnliche Bildungs- und Erziehungsaufgaben.
- ³ Die Tagesstrukturen stehen schulpflichtigen Kindern mit Wohnsitz in Spreitenbach offen. Die Leitung der Tagesstrukturen kann für auswärtige Kinder Ausnahmegewilligungen erteilen. Es wird diesbezüglich auf Position 8 Abs. 4 verwiesen.

2. ORGANISATION

- ¹ Das Personal der Tagesstrukturen wird von einer qualifizierten Fachkraft geleitet.
- ² Personal und Leitung unterstehen der Schulpflege, wobei der Gemeinderat Anstellungsbehörde ist. Kündigungen oder Anträge auf Neuanstellungen sind via Schulpflege dem Gemeinderat einzureichen.

3. ÖFFNUNGSZEITEN

- ¹ Die Tagesstrukturen sind das ganze Jahr von Montag bis Freitag (07.00 - 18.00 Uhr) geöffnet.
- ² Ausnahmen: Während 3 Wochen der Sommerferien, der Weihnachtsferien, der gesetzlichen und ortsüblichen Feiertage.

4. BETREUUNG

- ¹ Die Tagesstrukturen können in der Regel von Kindern der Primarstufe besucht werden. Dabei sind mindestens 2 Tageseinheiten pro Woche (z.B. 2 Halbtage oder 1 Halbtage und eine Frühbetreuung; Aufzählung nicht abschliessend) zu buchen.
- ² In besonderen Fällen können nach Absprache mit der Leitung und bei freien Plätzen sowohl Kindergärtner als auch Oberstufenschüler in der Tagesstruktur betreut werden.
- ³ Die Kinder erhalten Hausaufgabenbegleitung und Unterstützung, sofern die personellen Ressourcen vorhanden sind. Die Verantwortung für die Kontrolle der Hausaufgabenabgabe tragen jedoch nach wie vor die Eltern.
- ⁴ Die Kinder erhalten in der Tagesstruktur Mittagessen und „Zvieri“.



5. AN- UND ABWESENHEIT DER KINDER

- ¹ Die Kinder müssen pünktlich abgeholt werden.
- ² Falls die Erziehungsberechtigten ein Kurzgespräch mit dem Betreuungspersonal wünschen, haben sie mindestens eine Viertelstunde vor der Abholzeit anwesend zu sein. Längere Gespräche sind vorzeitig anzuzeigen, damit eine Terminabsprache erfolgen kann.
- ³ Wird ein Kind ausnahmsweise nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt, ist das Tagesstrukturpersonal vorher zu informieren. Diese Person hat sich beim Abholen des Kindes auszuweisen.
- ⁴ Die Tagesstrukturleitung muss vorab informiert werden, wenn ein Kind bestimmten Personen nicht mitgegeben werden darf.
- ⁵ Ferien müssen mindestens zwei Wochen im Voraus bekannt gegeben werden. Kurzfristige Absenzen (Krankheiten, sonstige Abwesenheiten) sind bis spätestens 08.00 Uhr des betreffenden Tages zu melden.

6. KRANKHEIT- UND UNFALL

- ¹ Bei ansteckender Krankheit und/oder Fieber dürfen die Kinder nicht in die Tagesstrukturen gebracht werden.
- ² Erkrankt ein Kind während des Tages, werden die Erziehungsberechtigten benachrichtigt und das Kind muss abgeholt werden.
- ³ Muss ein Kind Medikamente einnehmen, werden diese von zu Hause mitgebracht.
- ⁴ Sollte ein Kind verunfallen, ist die Tagesstrukturleitung berechtigt, den Notarzt oder ein Spital aufzusuchen. Die Erziehungsberechtigten werden umgehend benachrichtigt. Sie tragen die Kosten des Notarztes, Spitals etc.

7. GEHWEG VON/ZU TAGESSTRUKTUREN

- ¹ Die Verantwortung für den Weg zwischen Wohnort und Schule - respektive Wohnort und Tagesstrukturen/Mittagstisch - liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Tagesstrukturen haften nicht für Unfälle auf dem Schulweg.
- ² Die Tagesstrukturen sind verpflichtet, die Kinder rechtzeitig auf den Schulweg zu schicken.
- ³ Falls ein Kind nicht planmässig erscheint, werden die Erziehungsberechtigten sofort durch die Betreuungspersonen der Tagesstrukturen informiert.



8. ANMELDE- UND AUFNAHMEVERFAHREN

- ¹ Die Erziehungsberechtigten reichen schriftlich das Gesuch um Aufnahme des Kindes bei der Leitung der Tagesstrukturen ein.
- ² Die Aufnahme des Kindes wird definitiv, sobald ein Vertrag von der Leitung der Tagesstrukturen und den Erziehungsberechtigten unterzeichnet ist.
- ³ Mit der Unterzeichnung des Vertrages erklären sich die Erziehungsberechtigten mit den im vorliegenden Reglement erläuterten Regeln einverstanden.
- ⁴ Die Leitung der Tagesstrukturen kann Auswärtigen bzw. für deren Kinder Ausnahmegewilligungen zum Besuch der Tagesstrukturen Spreitenbach erteilen, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

9. AUSSCHLUSS UND WEGWEISUNG EINES KINDES

- ¹ Wenn ein Kind mehrmals unentschuldigt der Tagesstruktur/dem Mittagstisch fernbleibt oder wenn seine erzieherischen Bedürfnisse die Möglichkeiten des Personals übersteigen, wird das Gespräch mit den Erziehungsberechtigten gesucht. Die Schulpflege wird durch die Leitung nach Notwendigkeit beigezogen.
- ² Tritt keine Verhaltensänderung ein, kann die Leitung zusammen mit der Schulpflege eine dauernde oder vorübergehende Wegweisung des Kindes aus der Tagesstruktur verfügen.
- ³ Mit der zeitlich befristeten Wegweisung wird der Vertrag nicht gekündigt. Der Tarif muss auch für die Zeit der Wegweisung bezahlt werden.

10. KÜNDIGUNG

- ¹ Der Tagesstrukturplatz kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 1 Monat auf das Ende des nächst folgenden Monats schriftlich gekündigt werden.
- ² Wird ein Tagesstrukturplatz ohne Kündigung oder vor Ablauf der Kündigungsfrist nicht mehr beansprucht, müssen die Kosten gemäss Tarif durch die Erziehungsberechtigten dennoch bis zum Ablauf der einmonatigen Kündigungsfrist bezahlt werden.



11. TARIFE UND WEITERE KOSTEN (AB 1.8.2018)

- ¹ Es gelten folgende Vollkostentarife:

<i>Tagesansatz</i> 07.00 – 18.00 <i>inkl.</i> <i>Mittagessen</i> <i>à CHF 12</i>	<i>1/2 Tag</i> 11.00 – 18.00 <i>inkl.</i> <i>Mittagessen</i> <i>à CHF 12</i>	<i>Betreuung</i> 11.00 – 13.30 <i>inkl.</i> <i>Mittagessen</i> <i>à CHF 12</i>	<i>Frühbetreuung</i> 07.00 – 09.00	<i>Spätbetreuung</i> 18.00 – 19.00
CHF 96.00	CHF 70.00	CHF 20.00	CHF 15.00	CHF 15.00

Allfällige Subventionen sind über das Beitragsreglement für familienergänzende Kinderbetreuung geltend zu machen.

- ² Ursprünglich nicht vereinbarte aber dann doch bezogene zusätzliche Betreuungstage werden im nachfolgenden Monat in Rechnung gestellt.
- ³ Der Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss Tarif/Vertrag ist auch bei Abwesenheit des Kindes (Ferien/Krankheit/Unfall etc.) und für die Zeit der Tagesstrukturferien sowie der Feiertage geschuldet. Ausfalltage können nicht kompensiert werden.
- ⁴ Wenn die Erziehungsberechtigten die Kinder mehrmals zu spät abholen, wird eine Umtriebsgebühr von bis zu CHF 200.00 erhoben.
- ⁵ Es gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.

12. KOMPETENZDELEGATION

Der Gemeinderat ist berechtigt,

- den vorstehenden Tarif jährlich gemäss dem Schweizer Landesindex der Konsumentenpreise anzupassen;
- den vorstehenden Tarif unabhängig von bereits erfolgten Anpassungen gemäss Position 12. a) periodisch pro Stufe um bis zu 25 % anzupassen, sofern dies betrieblich notwendig erscheint; Gleiches gilt für Position 11 Abs. 4
- Anpassungen der Betreuungszeiten und Ferienregelungen vorzunehmen, sofern diese betrieblich sinnvoll und/oder notwendig sind.



13. BESCHWERDEN

- ¹ Beschwerden gegen den Tagesstrukturbetrieb sind schriftlich an die Tagesstrukturleitung zu richten.
- ² Die Entscheide der Leitung der Tagesstrukturen können innert 30 Tagen an die Schulpflege Spreitenbach weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Position 13. Abs. 3.
- ³ Entscheide über die Aufnahme oder die Ablehnung der Aufnahme von Kindern in die Tagesstrukturen, welche den Wohnsitz nicht in Spreitenbach haben, sind innert 30 Tagen an den Gemeinderat zu richten.

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN UND INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement ersetzt das Reglement Tagesstrukturen 2010, Stand August 2016, und wird auf den 1. August 2018 in Kraft gesetzt.

Spreitenbach, 30. Oktober 2017

GEMEINDERAT SPREITENBACH

Der Gemeindepräsident Der Gemeindeschreiber
Valentin Schmid Jürg Müller

Genehmigt von der Einwohnergemeindeversammlung am 28. November 2018